

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hameln**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 20.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Unterkünfte gem. § 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Hameln erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft an den Obdachlosen (Benutzer).
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Abwesenheit des Benutzers.

### **§ 3 Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldner ist der Benutzer der Unterkunft. Er ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4 Benutzungsgebühr/Gebührensatz/Gebührenmaßstab**

- (1) Der Gebührensatz beträgt je qm Nutzfläche 7,90 EURO je Kalendermonat.
- (2) Die Höhe der Gebühr je Kalendermonat für die einzelne Unterkunft richtet sich nach der Größe der Nutzfläche.
- (3) Als Nutzfläche gilt die Fläche der Räume. Bei abgeschlossenen Wohnungen mit Fluren zählen die Flure zur Nutzfläche. Kellerräume, Waschküchen und sonstige Verschläge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.
- (4) Untergebrachte Einzelpersonen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, zahlen entsprechend der Personenzahl und der zeitlichen Inanspruchnahme der Unterkunft den auf sie entfallenden Anteil der Monatsgebühr.

## **§ 5**

### **Betriebs-, Neben- und Heizkosten**

- (1) Betriebs- und Nebenkosten sind Grundsteuern, Wasser-, Kanal-, Flurlicht-, Schornsteinfeger-, Müllabfuhr- und Gemeinschaftsantennenkosten, sowie Kosten der Stromversorgung für die Gemeinschaftseinrichtungen.
- (2) Heizkosten sind sämtliche Kosten für den Betrieb der zentralen Heizungsanlagen in den Obdachlosenunterkünften.
- (3) Die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 werden als Teil der Benutzungsgebühr pauschal erhoben.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Kalendermonats.  
  
Erfolgt die Zuweisung der Obdachlosenunterkunft im Verlauf eines Monats, entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag der Zuweisung.
- (3) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der auf einen Monat entfallenden Gebühr erhoben.

## **§ 7**

### **Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Soweit der Gebührenbescheid keinen abweichenden Fälligkeitstermin bestimmt, sind die Monatsgebühren am 15. eines jeden Monats fällig.

## **§ 8**

### **Strom- und Gaskosten für Unterkünfte**

Die Strom- und Gasversorgung für die Unterkunft hat der Benutzer selbst sicher zu stellen. Jede Unterkunft ist mit Stromzählern ausgestattet – in Unterkünften mit Gasanschlüssen sind zusätzlich Gasuhren vorhanden. Verträge über die Versorgung der Unterkunft mit Strom und Gas sind von den Benutzern direkt mit den Versorgungsbetrieben abzuschließen. Die vom Versorgungsbetrieb in Rechnung gestellten Entgelte hat der Benutzer zu tragen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hameln vom 12.12.1990 außer Kraft.

Hameln, den 20.03.2002



Arnecke  
Oberbürgermeister